Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

bmnt.gv.at

REFERAT VI/4A - VOLLZIEHUNG DES ENERGIEWEGERECHTS

Rosemarie Feischl
Sachbearbeiterin

Ref-64a@bmnt.gv.at
+43 1 71100 603119
Fax +43 1 513 16 79 - 3119
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMNT-556.050/0208-VI/4a/2019

Starkstromwegerecht
Bewilligungsverfahren gemäß Starkstromwegegesetz 1968 (StWG); Netz Oberösterreich GmbH, Waldleitungsverkabelung See am Mondsee; Ermittlungsverfahren

K U N D M A C H U N G

(Ladung)

Die Netz Oberösterreich GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer 30 kV-Erdkabelleitung von der bestehenden 30 kV-Trafostation Burgau Holzindustrie bis zur bestehenden 30 kV-Trafostation See am Mondsee auf einer Länge von 0,430 km.

Die geplanten Arbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend von der bestehenden 30 kV-Trafostation See am Mondsee bis zur bestehenden 30 kV-Trafostation Burgau Holzindustrie, auf einer Länge von 0,430 km
- Erweiterung der bestehenden 30 kV-Trafostation See am Mondsee um einen Kabelabgang
- Abtragung der 30 kV-Leitung Abzweigmast Nr. 165 – Trafostation Burgau Holzindustrie, auf einer Länge von 0,268 km

Das gegenständliche Projekt erstreckt sich auf die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg. Der projektierte Leitungsabschnitt befindet sich in den Gemeindegebieten von Unterach am Attersee, OÖ, und St. Gilgen, Sbg.

Mit Schreiben vom 3.6.2019 hat die Netz Oberösterreich GmbH im eigenen Namen sowie im Namen der Energie AG Oberösterreich um Erteilung der Genehmigung nach den Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70/1968, idgF, sowie um Durchführung des elektrizitätsrechtlichen Überprüfungsverfahrens nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idgF für das genannte Vorhaben angesucht und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus die Detailplanunterlagen einschließlich Pläne, technischen Bericht und Grundeigentümerverzeichnis übermittelt.

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung des starkstromwegerechtlichen Verfahrens ergibt sich gemäß § 1 Abs 1 StWG iVm § 24 daraus, dass sich die betroffenen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Gemäß § 7 Abs. 1 StWG ist durch Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Maßgabe ihrer möglichen Betroffenheit zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ordnet über die Anträge der Netz Oberösterreich GmbH gemäß §§ 6 und 7 Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968, nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie im

Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 40 ff. AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, sämtliche idgF., die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Die örtliche mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Mittwoch, 24. Juli 2019, 10.30 Uhr,
Gemeindeamt Unterach am Attersee,
Hauptstraße 9, 4866 Unterach am Attersee

Die Amtsabordnung findet sich zum genannten Zeitpunkt im Gemeindeamt Unterach am Attersee ein. Von dort wird im Bedarfsfall auch der vorgesehene Lokalaugenschein seinen Ausgang nehmen.

In die Einreichunterlagen kann bis zur mündlichen Verhandlung in den Gemeindeämtern der Gemeinden Unterach am Attersee und Sankt Gilgen Einsicht genommen werden.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der folgenden Adresse kundgemacht: https://www.bmnt.gv.at/energie-bergbau/energie/energiewegerecht.html.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten und muss ordnungsgemäß vergebührt sein.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar, vertreten lassen,
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Falls Sie an der Verhandlung teilnehmen, bringen Sie bitte diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Gemäß § 42 AVG 1991 idgF. verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrundeliegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Gleichschriften ergehen an:

1. Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz
2. Netz Oberösterreich GmbH, Salzburger Straße 14, 4890 Frankenmarkt
3. Gemeinde Unterach am Attersee, Hauptstraße 9, 4866 Unterach am Attersee, auch als Verwalterin öffentlichen Gutes und Einbautenträgerin, mit dem höflichen Ersuchen um:
    - ortsübliche Kundmachung
    - Zurverfügungstellung eines geeigneten Verhandlungsraumes
    - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung der Gemeinde an den Verhandlungsleiter zu Beginn der örtlichen mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a - Vollziehung des Energiewegerechts, Stubenring 1, 1010 Wien
    - Auflage der beiliegenden Projektsunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung
4. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, mit dem höflichen Ersuchen um:
    - ortsübliche Kundmachung,
    - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung der Gemeinde an den Verhandlungsleiter zu Beginn der örtlichen mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a - Vollziehung des Energiewegerechts, Stubenring 1, 1010 Wien
    - Auflage der beiliegenden Projektsunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
6. Amt der Salzburger Landesregierung, Mozartplatz 9, 5010 Salzburg
7. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck

8. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg
9. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg,
10. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
11. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
12. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz
13. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
14. Österreichische Bundesforste, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf
15. A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien

Hinweis:

Die weiteren zu verständigenden Parteien bzw. sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt

1. Juli 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
	Datum/Zeit	2019-07-02T11:37:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033416470
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmnt.gv.at/amtssignatur	